

NEUE ANFORDERUNGEN AN STEUERBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN

Im Rahmen der Energiewende nimmt die Bundesregierung sich nun der Elektrifizierung des Wärme- und Verkehrssektors an. Mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und der begleitenden Bundesförderung (BEG) wird vor allem der Umstieg von fossilen Heizungssystemen auf Wärmepumpen forciert. Zum Betrieb einer Wärmepumpe ist elektrische Energie notwendig, die entweder aus dem öffentlichen Netz oder z.B. über Stromspeicher bereitgestellt werden kann.

Für die Stromversorger stellt die Vielzahl der zu erwartenden neuen Wärmepumpen und Stromspeicher, der Zuwachs an privaten Ladesäulen für Elektroautos (Wallboxen) oder auch Klimageräten eine Herausforderung für die Stromnetze dar. Die Leistungsaufnahme der Geräte ist weitaus höher als die der meisten Haushaltsgeräte.

Da der Um- und Ausbau der Netzversorgung nicht mit der gleichen Geschwindigkeit vorangeht, hat der Gesetzgeber mit der Änderung des §14a im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie durch weitere Beschlüsse der Bundesnetzagentur nun sichergestellt, dass steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuerVE), sicher und zügig in das Stromnetz integriert werden.



Der ZVEH (Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke) hat dazu folgende Informationen bereitgestellt:

Ab 01.01.2024 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) festgelegt, dass alle neu installierten SteuerVE, d.h. Wärmepumpen, Klimageräte oder private Wallboxen etc., technisch zur Reduzierung ihrer Bezugsleistung auf max. 4,2 kW vorgerüstet werden müssen. Die Netzbetreiber senden dazu bei einer akuten Netzüberlastungsgefahr ein Signal aus - dessen technische Form noch offen ist -, welches der Betreiber der SteuerVE dann innerhalb von 5 Minuten selbst oder automatisiert umzusetzen hat.



Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur rechnet derzeit mit selten bis gar nicht nötigen Eingriffen. Jeder erfolgte Regelvorgang muss dokumentiert und untersucht werden. Bei öfter nötigen Eingriffen ist klar, dass dieses Teilnetz mit Priorität ausgebaut werden muss. Fakt ist aber auch, dass im Notfall die SteuerVE so lange in der Leistung begrenzt werden darf, wie es nötig ist, um die Versorgungssicherheit des Netzes wieder sicherzustellen. Theoretisch kann das einen ganzen Tag dauern, praktisch wird es sich eher um eine Stunde in Spitzenlastzeiten handeln.

Der Betreiber hat immerhin die Wahl, ob er dem Netzbetreiber den direkten Zugriff auf die Verbrauchseinrichtung überlässt oder ein eigenes Energiemanagementsystem einsetzt, das die Steuerung aller Verbrauchseinrichtungen im Haus übernimmt. Eigenerzeugter Strom (z.B. einer PV-Anlage) sowie Strom aus einem Batteriespeicher sind nicht von der Steuerung betroffen. Der Netzbetreiber soll also nur bis zum Netzübergangspunkt Zugriff haben, so dass Kunden die Energieflüsse im Haus individuell, entsprechend ihren Anforderungen, steuern können.

Netzbetreiber haben bis Ende 2028 Zeit, das „netzorientierte Steuern“ umzusetzen. Die Betreiber einer neu installierten SteuerVE müssen seit 01.01.2024 die notwendigen Voraussetzungen für eine Ansteuerung aus dem Netz schaffen. Dies kann zum Beispiel durch die Installation eines Smart Meter Gateway sowie die sonstige für ein „netzorientiertes Steuern“ benötigte Technik mit dem Geräteanschluss erfolgen. Der Elektrofachbetrieb, der den Anschluss der WP übernimmt, sollte sich frühzeitig mit dem zuständigen Netzbetreiber/Messstellenbetreiber abstimmen. Laut dem ZVEH werden im Zuge des allgemeinen Smart-Meter-Umstieg ab 2025 ohnehin alle Messstellen mit einem Jahresverbrauch von mind. 6.000 kWh sowie alle Betreiber einer PV-Anlage ab 7 kWp sukzessive mit Smart Metern ausgestattet.

Als Gegenleistung sollen die Betreiber der SteuerVE eine Kompensation in Form reduzierter Netzentgelte erhalten. Hierzu muss er sich rechtzeitig informieren und entsprechende Tarife/Kompensationspauschalen einfordern. Es soll zwischen verschiedenen Modellen gewählt werden können.

Einige Energieversorger bewerben bereits die zuvor beschriebenen Tarifmodelle auf Ihren Homepages, beispielsweise:

- **EnBW:** <https://www.enbw.com/service/faq/steuerbare-verbrauchsanlagen>
- **Yello:** <https://www.yello.de/wissen/energiemarkt/14a-enwg-netzentgelt/>

Ein Vorteil der neuen Gesetzeslage: Ein Netzbetreiber darf den Anschluss einer SteuerVE ab 1. Januar 2024 mit dem Argument einer dadurch drohenden Netzüberlastung nicht mehr grundsätzlich ablehnen. Dies gilt auch dann, wenn das „netzorientierte Steuern“ noch gar nicht durchgeführt wird.

ZVPLAN - NEUE APP UNTERSTÜTZT MOBILE AUFNAHME DER HEIZLAST

EnSimiMaV, Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Förderung (BEG) verlangen eine Optimierung/Effizienzsteigerung des Energiebedarfs für Wohn- und Nichtwohngebäude im Sinne des hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B der „Fachregel Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ sowie eine gegebenenfalls mögliche Temperaturabsenkung.

Das heißt, Wohngebäude ab 6 Wohneinheiten (WE) mit Gasheizungen müssen gemäß EnSimiMaV bis 15.09.24 „geprüft“ und „optimiert“ werden. Für größere gasversorgte Gebäude (ab 10 WE) und Nichtwohngebäude (ab 1000 m² Nutzfläche) ist die Frist theoretisch schon am 15.09.2023 verstrichen.



Eine gesetzliche Nachweispflicht oder Überprüfung fand bisher nicht statt.

Mit dem novelliertem GEG tritt nun eine Verschärfung der gesetzlichen Anforderungen in Kraft, die mindestens als „Ordnungswidrigkeit“ mit bis zu 5000 Euro auch geahndet werden kann. Der hydraulische Abgleich muss ab Oktober 2024 in allen Gebäuden mit mehr als 6 WE und wasserführenden

Heizungsanlagen geprüft und gegebenenfalls nachgeholt werden.

Dafür gelten die folgenden Fristen:

- Heizungen mit Einbau nach 30.09.2009: innerhalb von 16 Jahren
- Ältere Heizungen: bis 30.09.2027

Wichtig ist, dass der hydraulische Abgleich bei Verpflichtung nach EnSimiMaV auch ohne weiteren Anlass (wie einem Kesseltausch) durchgeführt werden muss. Bei der Heizungsprüfung nach GEG wird bei der überwiegenden Zahl der Fälle ebenfalls das Fehlen des hydraulischen Abgleiches festgestellt werden.

Tatsache ist, dass viele Fachinstallateure in der Vergangenheit den Aufwand für die Berechnung bzw. die Datenaufnahme beim Kunden gescheut haben, obwohl sowohl die finanziellen (Einsparung von Strom- und Heizkosten) als auch komforttechnische Vorteile (Vermeidung von Strömungsgeräuschen an Ventilen und Verteilnetz) für den Kunden meist bekannt sind.

Inzwischen gibt es dafür erfreulicher Weise praxistaugliche Hilfsmittel wie die ZVPLAN-App.

Die Software ZVPLAN steht dem SHK-Handwerk schon seit 2010 zur fördergerechten Heizungs- und Trinkwasserplanung, -berechnung u. -dokumentation zur Verfügung.

Auch die App-Version von ZVPLAN mit der Möglichkeit zum „HeizungsCheck“ und der „Schnellheizlast“-Berechnung sollte den meisten Fachinstallateuren bekannt sein. Gut zu wissen: Mit dem Update zum „HeizungsCheck 2.1“ erfolgt dieser konform zu den Anforderungen der EnSimiMaV und zum novelliertem GEG.

Darüber hinaus bietet die App nun die Option der vereinfachten „Raumlastaufnahme“ beim Kunden, um anschließend dem Fachinstallateur/-planer bei der raumweisen Heizlastberechnung entsprechend der DIN EN/TS 12831, die Betrachtung der Heizflächen und der Auslegung von Ventilen und Pumpe im Büro/ am Computer zu ermöglichen.

Bei der „Raumlastaufnahme“ vor Ort werden nur noch die relevanten Flächen des Gebäudes (z.B. Außenwände, Wände gegen unbeheizte Räume) aufgemessen.

Die App führt den Nutzer raumweise durch die Datenaufnahme. Dadurch können diese Arbeiten auch von ausgewiesenen Personal durchgeführt werden. Das kann ein Schornsteinfeger, ein Energieberater, Geselle oder ein geeigneter Kunde sein.

Dabei werden die Daten per Cloudlösung immer auf den eigenen Computer übertragen.

Der Eingewiesene benötigt keine eigene Lizenz für die App!

Im Büro erfolgt die Nachbearbeitung innerhalb weniger Minuten.



Diese besteht im Wesentlichen aus einer Plausibilitätskontrolle der Eingaben, der automatisierten Berechnung der minimalsten Systemtemperaturen (Wärmepumpe) und dem Ausdruck der Ergebnisse für die Baustelle.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (Einzelmaßnahme) BEG verlangt bei einem geförderten Austausch d. Wärmeerzeugers ebenfalls den hydraulischen Abgleich nach dem Verfahren B. Der hydraulische Abgleich wird damit zusehends zum Pflichtprogramm für den SHK-Betrieb und bietet dabei dem Fachinstallateur die Chance dieses Geschäftsfeld kompetent auf- bzw. auszubauen.

Deshalb sollte er diese Leistung stets im Angebot und bei der Rechnungslegung vergütungsfähig aufführen und den Kunden gegebenenfalls aktiv auf dessen Förderfähigkeit hinweisen. Damit können auch zusätzliche Planungsleistungen, wie eine Heizlast- oder Rohrnetz-

berechnung, die Pumpenauslegung etc. BEG-förderfähig ausgewiesen werden.

Nähere Informationen hierzu finden sich unten bei den weiterführenden Links:

- ZVPLAN im Shop: <https://www.zvshk.de/onlineshop/suche/zvplan/>
- ZVPLAN im Internet: <https://www.zvplan.de/>
- GEG allgemein: <https://www.zvshk.de/geg>
- ZVPLAN App: <https://www.zvplan.de/Programm/App.aspx>
- Heizungsprüfung und hydraulischer Abgleich nach EnSimiMaV und GEG: <https://www.zvshk.de/technik/news/heizungs-klima-lueftungstechnik/details/artikel/7682-heizungspruefung-und-hydraulischer-abgleich/>

SHK-FACHPORTAL ONLINE - NORMEN UND ZVSHK-REGELWERKE

ZVSHK und Beuth Verlag haben das neue SHK-Fachportal freigeschaltet. Mit dieser Infrastruktur wurde die digitale Basis geschaffen, um allen Mitgliedsbetrieben ein kosteneffektives und digitales Arbeiten mit Normen sowie ZVSHK Regelwerken zu ermöglichen.

SHK-Fachportal online

Das Portal ist die zeitgemäße, papierlose Variante zu den ZVSHK-Handbüchern.

Das SHK-Fachportal online beinhaltet alle wichtigen Normen, Regelwerke, Fachinformationen und Formulare für die tägliche Arbeit im Bereich Sanitärtechnik und Rohrleitungsbau sowie Heizungstechnik und Klimatechnik. Der Service ist kostenpflichtig in einer Basis, Pro und Premium Variante zu buchen.

Derzeit gelten noch Sonderkonditionen für Umsteiger des Abos der ZVSHK-Loseblattwerke:

- Sanitärtechnik-Rohrleitungsbau: Einführungspreis 117,00 Euro brutto
- Heizungstechnik-Klimatechnik: Einführungspreis 132,60 Euro brutto (jeweils 35% Rabatt zum Neukundenpreis). Neuauflagen sind ohne zusätzliche Kosten im jährlichen Paketpreis enthalten.

Das bisherige Loseblatt-Abonnement wird mit der kostenpflichtigen Anmeldung für das SHK-Fachportal automatisch gekündigt.

Registrierung und Buchung der entsprechenden Version: <https://www.shk-fachportal.de>.